



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 2586 a

für die

Kleinkrafträder

Typ

K 54/0 - M

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Kreidler Fahrzeugbau, Kornwestheim bei Stuttgart,
Abt. der Kreidler's Metall- und Drahtwerke GmbH,
Stuttgart-Zuffenhausen

in

für die obenbezeichneten, von ihr reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausfertigung von Kraftfahrzeug-/Anhängerbrieffen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

"A" Kleinkrafträder mit Handschaltung,
"B" Kleinkrafträder mit Fußschaltung.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen

1. Antriebsmaschine:
a) Hersteller: Kreidler Fahrzeugbau, Kornwestheim b. Stuttgart, Abt. der Kreidler's Metall- und Drahtwerke GmbH, Stuttgart-Zuffenhausen
b) Typ: B - 15/4
c) Kurzleistung: 2,8 PS bei 4650 U/min
d) Hubraum (abgerundet): 49 cm³
2. Gewichte:
a) Leergewicht: 75 kg
b) Zul. Gesamtgewicht: 245 kg
3. Zahl der Sitzplätze: 2
4. Höchstgeschwindigkeit: 39 km/h
5. Geräusche:
a) Standgeräusch: 70 DIN-phon
b) Fahrgeräusch: 75 DIN-phon
6. Räder und Bereifung:
a) Größe der Bereifung vorn und hinten: 21 x 2,75 Moped
b) Felgenreihe vorn und hinten: 1,5 A x 17
7. Vergaser:
a) Hersteller: Fritz Hintermayr, Nürnberg
b) Typ: Bing 1/14/99
8. Übersetzung:
a) Kettenritzel: 12 Zähne
b) Kettenrad: 36 Zähne

C. Bemerkungen:

Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von den Bestimmungen des § 59 Abs. 2 StVZO - die Fabriknummer des Fahgestells in Rahmenmitte an der vorderen Motoraufhängung rechts angebracht ist.

Das Kleinkraftfahrzeug ist für den Beiwagenbetrieb nicht geeignet.

Beglaubigt:

Karin Lenz
Regierungsassistentin z. A.



Flensburg, den 4. September 1964

Dr. Parigger